

liehen gründlich auswerten. Eine solche verantwortungsbewußte Arbeitsmethode kann entscheidend zu einer Stärkung der demokratischen Gesetzmäßigkeit beitragen und dem Grundsatz „Erst gründlich ermitteln, dann festnehmen“ endlich zum Durchbruch verhelfen.

Erheblich zurückgegangen ist die Zahl der Verfahren, in denen nachher lediglich eine Strafe etwa in Höhe der bereits verbüßten U-Haft oder wenig darüber ausgesprochen wurde. Solche Fälle, in denen sich zeigt, daß die Inhaftierung gar nicht erforderlich war, weil nämlich nur mit einer geringfügigen Strafe gerechnet werden konnte, müssen bald der Vergangenheit angehören.

Desgleichen müssen die Staatsanwälte, in voller Kenntnis der politischen und ökonomischen Entwicklungsbedingungen unseres Staates, noch schärfer als bisher entsprechend dem materiellen Verbrechensbegriff die Möglichkeiten der Einstellung nach § 153 StPO (alt) und § 164 Abs. 1 StPO abgrenzen, um so auch erzieherisch auf das U-Organ einzuwirken. Der Stand von 7,6 Prozent Einstellungen nach § 153 StPO (alt) und 5,7 Prozent Einstellungen nach § 164 Abs. 1 StPO für das Jahr 1955 zeigt gegenüber 1954 bereits eine starke Verringerung der Anwendung des § 153 (alt) zugunsten der des § 164 Abs. 1 StPO; jedoch muß diese Entwicklung noch weiter gehen. Nicht unbeachtet darf dabei die Zahl der Einstellungen nach den §§ 159 und 165 StPO bleiben.

Hinsichtlich der Aktenaufbewahrung nach Erlaß eines Haftbefehls und nach Fahndungseinleitung gibt es noch Unklarheiten. M. E. ist es falsch, daß nach dem Erlaß des Haftbefehls und nach antragsgemäß erfolgter Fahndungsausschreibung der nach § 159 vorläufig eingestellte Vorgang bei dem U-Organ verbleiben soll. In einer Reihe von Stellungnahmen aus den Bezirken wird die gleiche Auffassung vertreten. Nach der Anleitung des Chefs der HVDVP an die Untersuchungsorgane sollen jedoch diese Vorgänge in der U-Abteilung verbleiben. Das aber erschwert unnötig die Arbeit des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens. Er trägt die Verantwortung für alle durchzuführenden Ermittlungen und Untersuchungen. Wenn der in Fahndung gestellte Täter ergriffen wird, so erhält der Staatsanwalt unverzüglich Nachricht. Seine Pflicht ist es, das Verfahren ständig zu überwachen. Gegebenenfalls muß er die Fahndung einstellen. Es ist daher ein unvertretbarer Zustand, wenn der Staatsanwalt für jede weitere Verfügung hinsichtlich der Ermittlungen den Vorgang jeweils von der U-Abteilung anfordern muß. Es liegt vielmehr im Interesse der schnellen Ergreifung des Täters, daß der Vorgang beim Staatsanwalt verbleibt. Die seinerzeit zu dieser Frage bezogene Stellungnahme der Obersten Staatsanwaltschaft sollte daher m. E. unter den dargelegten Gesichtspunkten einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Beim Durcharbeiten der verschiedenen Sachakten, die auf Grund von Berufungen, Protesten und Anforderungen zur Obersten Staatsanwaltschaft kommen, zeigt sich vielfach, daß die Abfassung der Vernehmungs- und Durchsuchungsprotokolle nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit und Sorgfalt erfolgt. Die Vorschrift des § 111 StPO, nach welcher über jede Ermittlungshandlung ein Protokoll anzufertigen ist, ist für jedes Tätigwerden von Staatsanwalt und U-Organ zwingend. Sie kann nicht dadurch umgangen werden, daß den Akten ein Zettel beigelegt wird, der zum Ausdruck bringt, daß „informativ“ gearbeitet wurde. In der Regel werden bei Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten Kopfbogen verwandt, aus deren Einleitung die wichtigsten Erfordernisse eines Protokolls zu ersehen sind. Die Angaben, die die Person des zu vernehmenden Bürgers betreffen, werden — so zeigt die Praxis — in fast allen Fällen ordnungsgemäß, wenn auch manchmal formal, ohne Beziehung zu der verbrecherischen Handlung, erforscht und festgehalten. Allerdings werden die unter § 112 Abs. 1 Buchst. g, h und i StPO genannten Forderungen (Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Bestimmungen der StPO, Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben, sonstige Hinweise des Beschuldigten oder Zeugen) in ihrer Bedeutung für das Ermittlungsverfahren nicht selten unterschätzt. Zu den Pflichten von Staatsanwalt und U-Organ gehört es jedoch nicht nur, alle belastenden Umstände gewissen-

haft und allseitig zu erforschen und zu prüfen, sondern ebenso den zur Entlastung des Beschuldigten vorgebrachten Angaben Beachtung zu schenken. Jedem Hinweis des Beschuldigten ist mit der gleichen Gründlichkeit nachzugehen. Nur unter Berücksichtigung aller Faktoren, die der Wahrheitserforschung dienen, kann ein abgeschlossenes Bild entstehen.

Dazu gehört auch das rechtzeitige Einholen des Strafregisterauszuges. In einer Reihe von Fällen, in denen ohne Vorliegen eines Strafregisterauszuges Anklage erhoben und die Hauptverhandlung durchgeführt wurde, zeigte der wenige Tage nach der Hauptverhandlung eingehende Strafregisterauszug, daß der Beschuldigte bereits mehrfach vorbestraft war und daß seine Vorstrafen geeignet gewesen wären, rückfallbegründend zu wirken, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären. Manche Volkspolizeikreisämter verkennen noch die Bedeutung der schnellen Anforderung des Strafregisterauszuges; sie meinen aus falsch verstandener Sparsamkeit heraus, solche Anforderungen sammeln zu müssen.

Unzulänglich ist es, wenn zur Person zwar viele mehr oder weniger beachtenswerte Momente ermittelt werden, die Fragen der Tat jedoch nicht tiefgründig und vielfach nur oberflächlich aufgeklärt sind. Mit einem unzulänglichen Protokoll kann zwar in leichteren Fällen der Schuldbeweis gelingen, die wirklichen allseitigen Zusammenhänge der gesellschaftlichen Beziehungen sind jedoch damit noch nicht erklärt.

Stets muß sich der Vernehmende bereits bei der Fragestellung Gedanken darüber machen, unter welchen Tatbestand die strafbare Handlung zu subsumieren ist. Soll z. B. ein Betrugsfall ermittelt werden, so ist die Fragestellung darauf zu richten, in welchen Umständen eine Vermögens Verfügung und ein Vermögensschaden zu erblicken ist. Gerade auf diese Merkmale muß sich der Vernehmende mit seinen Fragen konzentrieren. Gründlichkeit bei der Klärung dieser Fragen beschleunigt die Ermittlungen, während Oberflächlichkeit zu zeitraubenden und kosten verursachenden Nachermittlungen, zu Zurückverweisungen und gegebenenfalls zu Vertagungen der Hauptverhandlung führt. Im Vernehmungsprotokoll des Ermittlungsverfahrens müssen die Tatbestandsmerkmale der voraussichtlich vorliegenden strafbaren Handlung als Kern der Vernehmung deutlich erkennbar sein. Mangelhafte Protokolle müssen mit den Sachbearbeitern besprochen und in den Dienstbesprechungen des U-Organ zum Gegenstand von Diskussionen gemacht werden. Es ist die Aufgabe des Staatsanwalts, immer wieder auf Schwächen in den Formulierungen der Aussagen und der schriftlichen Festlegung des Sachverhalts hinzuweisen und durch seine Hilfe und Anleitung dazu beizutragen, daß die Qualität der Protokolle ständig verbessert wird.

Hinsichtlich der Einholung der richterlichen Bestätigung von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Arrestbefehlen, die im § 140 StPO zwingend vorgeschrieben ist, genügt der derzeitige Stand noch nicht, obwohl bereits eine erhebliche Verbesserung der Praxis erreicht wurde. Hier besteht die Aufgabe des Staatsanwalts in einer derartigen Verbesserung seiner Anleitung und Kontrolle, daß die richterliche Bestätigung in keinem einzigen Fall später als nach 48 Stunden eingeholt wird. Gerade die Einhaltung dieser Fristen bedeutet eine starke Festigung der demokratischen Gesetzmäßigkeit und gibt unseren Bürgern das Gefühl der unbedingten Rechtssicherheit. Im Gegensatz zu Westdeutschland, wo die Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit an der Tagesordnung ist, wie die willkürlichen Verhaftungen und Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehl zeigen, müssen bei uns die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine gute Anleitung voll verwirklicht werden. Jeder einzelne Fall der Nichteinhaltung der Fristen des § 140 StPO muß zum Gegenstand einer Diskussion in der Dienstbesprechung gemacht werden und zu energischen Maßnahmen auch disziplinarischer Art führen.

Wenn der Staatsanwalt alle die Verfahren, die durch ihn selbst an das Gericht zur Einstellung gelangten oder die zum Freispruch führten, überprüft, so wird er die Mängel in seiner Anleitung der Untersuchungsorgane selbst erkennen. Dabei sind sowohl Freisprüche mangels Beweises als auch mangels Schuld zu beachten. Vor allem ist es die kritiklose Übernahme eines unsorgfältigen Schlußberichts als Grundlage für die An-